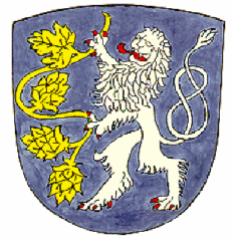


Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

- Sitzungsort:** Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen
- am:** 17. März 2025
- Beginn:** 19:04 Uhr **Ende:** 20:59 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern
- Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 12 anwesend.
- Stefan Festner
Sepp Fischer
Christine Krojer
Maximilian Lobmeier
Thilo Mittag
Florian Riedl
Eva Rieger
Birgit Salzbrunn
Dr. Walter Schlott
Veronika Wiesheu
Hermann Lachner
- Es fehlen entschuldigt:** Josef Hofstetter
Hans Sängner
Anton Westermeier
- Außerdem anwesend:** 1 Pressevertreter, Alexander Fischer, Freisinger Tagblatt
6 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 17.02.2025
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1 Allgemeine Informationen
 - 4.1.1 Wechsel von Pfarrer Stephan Rauscher in die Pfarrverbände Grafring und Aßling mit Wirkung zum 01.09.2025 – Hinweis auf die Petition „Pfarrer Stephan Rauscher gehört zu uns!“
 - 4.1.2 Ablehnung einer Fluglärmmessung durch den Flughafen München in Thalham
 - 4.1.3 Abfrage zur Teilnahme an der ILE-Fahrt Klimaresilienz
 - 4.1.4 Glasfaserausbau und Pflasterung der Gehwege in Attenkirchen
 - 4.1.5 Kanalsanierung im Gemeindegebiet Attenkirchen
 - 4.1.6 Gesellschaftliches Leben
 - 4.2 Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Photovoltaik – Freiflächenanlage Kürzling Ost" in Markt Au i.d. Hallertau mit gleichzeitiger 28. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Marktes Au i.d. Hallertau;
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Fortschreibung des Regionalplans München (RP14) Windenergie;
26. Änderung;
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG
6. Antrag des Kunst- und Kulturvereins Tutuguri e. V. Attenkirchen für einen gemeindlichen Zuschuss für die Künstlermeile am Bahndamm 2025
(Hinweis: Zu diesem TOP ist Herr Heiko Lange geladen!)
7. Antrag der UWG Attenkirchen e. V. vom 29.12.2024 zur Aktualisierung und Anpassung der Ortsrandsatzung "Gütlisdorf";
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
8. Stromausschreibung für die Jahre 2026-2028;
Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen
9. Anfragen und Anregungen
 - 9.1 Stadtradeln von 29.06.2025 bis 19.07.2025
 - 9.2 Kurze Anregung zur Aktion „Saubere Landschaft“ in Attenkirchen am 22.03.2025

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt bzw. Anliegen vorgetragen.

2./866 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 17.02.2025

Beschluss: 12 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 17.02.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Mathias Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 17.02.2025 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 8./862

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 20.01.2025

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 20.01.2025 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Beschlussbuch Nr. 11./863

Malerarbeiten in der Gaststätte im Rahmen der Neuverpachtung; Auftragserteilung

Die Firma Hans Sänger, Angerstraße 5, 85395 Attenkirchen wird mit den Malerarbeiten für die Innentüren, den Gastraum, die Treppenträume, die Toiletten und die Kellerräume, sowie für die Schimmelbeseitigung in den Toiletten zu den Preisen und Konditionen ihres Angebotes vom 13.01.2025 mit einer Angebotssumme in Höhe von 12.980,60 EUR beauftragt.

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Wechsel von Pfarrer Stephan Rauscher in die Pfarrverbände Grafig und Aßling mit Wirkung zum 01.09.2025 – Hinweis auf die Petition „Pfarrer Stephan Rauscher gehört zu uns!“

- Wechsel wurde durch das Ordinariat der Erzdiözese München-Freising angeregt
- Pfarrer Rauscher kombinierte optimal die Seelsorge, die Außendarstellung und die Verwaltung des Pfarrverbandes Holledau

- die Gemeinde Attenkirchen wird nichts unversucht lassen, um Pfarrer Rauscher im Pfarrverband behalten zu können
- die KLJB Nandlstadt, die Theaterfreunde Zsamgspuit e.V. und die Dancing Angels e.V. haben am 13.03.2025 eine Petition „Pfarrer Stephan Rauscher gehört zu uns!“ zum Verbleib von Herrn Pfarrer Rauscher im Pfarrverband Holledau gestartet
- Bürgermeister Kern lädt am 19.03.2025 mit seinen Bürgermeisterkollegen aus Au/Hallertau, Nandlstadt und Wolfersdorf zu einer Pressekonferenz mit der KLJB Nandlstadt, den Theaterfreunde Zsamgspuit e.V. und den Dancing Angels e.V. ein. Alle vier Bürgermeister werden dann die Petition gemeinsam unterschreiben.

4.1.2/ Ablehnung einer Fluglärmmessung durch den Flughafen München in Thalham

Das Angebot einer Fluglärmmessung für Thalham durch den Flughafen München wurde von Bürgermeister Mathias Kern abgelehnt, da in Thalham keine Grenzwerte für zwingend vorgeschriebenen Schallschutz überschritten werden und man daher auf den Aufwand einer Fluglärmmessung verzichten kann.

Die Bürgerinitiative Freisinger Umland fordert ein Gesamtkonzept für eine Veränderung der Routen und der Steigraten.

Die Gemeinde Attenkirchen wäre im Zuge eines Gesamtkonzeptes offen für Lärmmessungen im Gemeindegebiet Attenkirchen.

4.1.3/ Abfrage zur Teilnahme an der ILE-Fahrt Klimaresilienz

Ein Infoflyer wurde an die Gemeinderatsmitglieder per E-Mail gesendet und verteilt. Eine definitive Rückmeldung an Bürgermeister Mathias Kern ist bis 30.06.2025 erforderlich.

Neben Bürgermeister Mathias Kern können vier weitere Vertreter der Gemeinde Attenkirchen teilnehmen.

Gemeinderatsmitglieder Birgit Salzbrunn und Eva-Maria Rieger haben grundsätzliches Interesse an einer Teilnahme.

4.1.4/ Glasfaserausbau und Pflasterung der Gehwege in Attenkirchen

Der Breitbandausbau im ersten Bauabschnitt von Attenkirchen (im Attenkirchener Osten) schreitet voran. Die Tiefbaumaßnahmen in der Hauptstraße sind weitgehend beendet, der Ausbau in der Asamstraße, in der Bergstraße und im Gartenweg folgen. Die zusätzlichen Pflasterarbeiten wurden von der Gemeinde westlich und östlich der Hauptstraße in einzelnen Straßenabschnitten entsprechend einschlägiger Gemeinderatsbeschlüsse in Auftrag gegeben und mittlerweile schon ausgeführt

4.1.5/ Kanalsanierung im Gemeindegebiet Attenkirchen

Die Kanalsanierung durch die Firma Kuchler und einem Subunternehmen hat mittlerweile begonnen. Die Sanierung findet in geschlossener Bauweise im gesamten Gemeindegebiet statt.

4.1.6/ Gesellschaftliches Leben

- 21.02.2025 Straßenfasching der Narrhalla Attenkirchen in Berging
- 22.02.2025 Kesselfleischessen der Jungschützen Attenkirchen in Aiglsdorf
- 23.02.2025 Faschingsgottesdienst in Attenkirchen
- 23.02.2025 Bundestagswahl 2025: überdurchschnittliche Wahlbeteiligung in Attenkirchen mit 87,4%
(Vorbildliche Arbeit in den 3 Präsenz- und 3 Briefwahllokalen; schnelles Auszählen; anschließend gemeinsame Brotzeit mit den Wahlhelfern im Bürgersaal)
- 27.02.2025 Faschingsnachmittag im ASS Attenkirchen
- 27.02.2025 Schafkopfen bei Tutuguri Attenkirchen
- 28.02.2025 Verteilung der Faschingskrapfen in Krippe, Kindergarten und Grundschule, sowie an das Gemeindepersonal durch Bürgermeister Mathias Kern und Gemeinderatsmitglied Veronika Wiesheu
- 28.02.2025 Ankunftsfeier des neuen Feuerwehrfahrzeugs LF20 KatS im Feuerwehrhaus in Attenkirchen
- 28.02.2025 Rehessen der Jagdgenossenschaft Wimpasing
- 01.03.2025 Feuerwehrball Attenkirchen
- 02.03.2025 Weißwurstessen der Schützen Güttsdorf
- 06.03.2025 Jagdversammlung Wimpasing
- 07.03.2025 Stammtisch der Maibaumfreunde Thalham
- 08.03.2025 Kulturabend Tutuguri „Pulsar Trio aus Berlin“
- 11.03.2025 Jahreshauptversammlung Sofi e.V.
- 13.03.2025 Informationsabend des Helferkreises Holledau „Integration gelungen!? – 10 Jahre Afghanen bei uns“, Gemeinde Attenkirchen als Mitveranstalter
- 14.03.2025 Tag der offenen Tür im Kinderhaus „Sausewind“ Attenkirchen
- 15.03.2025 Jahreshauptversammlung des Gartlervereins Reichertshausen-Pfetrach
- 15.03.2025 Starkbierfest der SpVgg Attenkirchen
- 16.03.2025 Kleidermarkt Attenkirchen

4.2/ Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Photovoltaik – Freiflächenanlage Kürzling Ost" in Markt Au i.d. Hallertau mit gleichzeitiger 28. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Marktes Au i.d. Hallertau; Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bürgermeister Mathias Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Marktes Au i.d. Hallertau vom 30.01.2025 am Bauleitplanverfahren zur 28. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes des Marktes Au i. d. Hallertau sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 123 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Kürzling Ost“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden ist.

Der Marktgemeinderat des Marktes Au i. d. Hallertau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 123 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Kürzling Ost“ sowie die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In der Sitzung vom 27.02.2024 wurde den ausgearbeiteten Vorentwürfen des Planungsbüros Längst & Voerkelius aus 84036 Landshut/Kumhausen zugestimmt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist auf Flurstücken der Gemarkung Haslach und Gemarkung Reichertshausen östlich im Gemeindegebiet zwischen Reichertshausen im Süden und Au im Norden östlich des Weilers Kürzling geplant, einen Solarpark zu errichten. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) entspricht in diesem Bereich nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau. Aufgrund dessen wurde die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Au i.d. Hallertau beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden, das zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung vorgesehen ist. Es soll eine Agrar-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die geplanten Elemente für die Photovoltaikanlage werden mit einer geeigneten Neigung nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände aufgeständert. Die Abstände zwischen den Elementen betragen ca. 4,50 m. Die maximale Modulhöhe beträgt 3,80 m über OK-Gelände. Die Gestelle werden im Boden verankert, ohne dass eine großflächige Bodenversiegelung notwendig ist. Dadurch kommt es zu keiner Veränderung des Oberflächenwasserabflusses. Die Einzäunung der Fläche erfolgt mit einem Maschendrahtzaun. Hierbei wird auf eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleinsäuger geachtet. Eine Einzäunung der Fläche ist aus versicherungstechnischen Gründen unerlässlich. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen- Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Verkehrserschließung besteht und wird als ausreichend erachtet. Die Erschließung der PV-Fläche erfolgt über bestehende Wege.

Der gesamte Geltungsbereich der überplanten Flächen beträgt ca. 58.513 m².

Seitens der Gemeinde Attenkirchen wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten des Marktes Au i.d. Hallertau gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen zur Kenntnis genommen.

**5./867 Fortschreibung des Regionalplans München (RP14) Windenergie;
26. Änderung;
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG**

Bürgermeister Mathias Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Regionalen Planungsverbands München vom 16.12.2024 am Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans München – Windenergie beteiligt worden ist.

Diesem Beteiligungsverfahren ging die Vorabbeteiligung zum Entwurf eines Steuerungskonzepts voran, welches am 11.09.2024 vom Planungsausschuss beschlossen wurde. Die Gemeinde Attenkirchen hatte hierzu um die Prüfung der Aufnahme einer 10,9 ha großen Fläche (in den Gemeinden Attenkirchen, Wolfersdorf und in der Marktgemeinde Au i. d. Hallertau zwischen den Orten Sillertshausen (nördlich der Fläche; Ortsteil der Marktgemeinde Au i. d. Hallertau), Unterhaindlfing (südlich der Fläche; Ortsteil der Gemeinde Wolfersdorf), Piedendorf (westlich der Fläche; Ortsteil der Marktgemeinde Au i. d. Hallertau) und Roggendorf (östlich der Fläche; Ortsteil der Gemeinde Attenkirchen)) als Vorranggebiet Windkraft in den Regionalplan Windenergie gebeten. Der Regionale Planungsverband ist auf diesen Hinweis eingegangen und hat diese Fläche in den Regionalplan München – Windenergie aufgenommen.

Eine Präsentation des regionalen Planungsverbands zum Beteiligungsverfahren ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Des Weiteren können die Anlagen 1-5 zum Fortschreibungsentwurf eingesehen werden. Alle Unterlagen sind u.a. auch auf der Homepage des regionalen Planungsverbands innerhalb der Beteiligungsfrist einsehbar.

Überblick:

Auf Grundlage des Steuerungskonzepts und nach aktuellem Verfahrensstand werden im Fortschreibungsentwurf 65 Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt. Die daraus resultierende Gesamtfläche beträgt 11.073 ha, was rund 2,01 % der Regionsfläche entspricht.

Zusätzlich werden 15 Vorranggebiete in den Landkreisen Starnberg und Landsberg am Lech noch weiter geprüft.

Außerdem wird ein Vorbehaltsgebiet mit 451 ha ausgewiesen.

Den Inhalt des Fortschreibungsentwurfs bilden die Informationen zum bisherigen Ablauf des Änderungsverfahrens, der Entwurf der Änderungsbegründung und der Entwurf der Verordnung. Weiterhin enthalten sind die Festlegungen mit Begründungen als Anlage 1 und die Tekturkarte Windenergie als Anlage 2, die Erläuterungskarte Windenergie (Anlage 3) und eine konsolidierte Fassung von Karte 2 „Siedlung und Versorgung des Regionalplans (Anlage 5) jeweils als Entwurf.

Die Durchführung des „Scopings“ erfolgte bereits als vorgezogenes Verfahren zur Erstellung des Umweltberichts. Dieser Umweltbericht ist Teil der Begründung und besteht aus dem Teil A, Allgemeiner Teil (Anlage 4-1) und Teil B, Standortbezogener Teil (Anlage 4-2).

Festlegung von Ausschlussgebieten:

Im Beteiligungsverfahren soll unter anderem die Frage über eine Festlegung von Ausschlussgebieten (Grundlage ist ein Antrag eines RPV-Mitglieds auf Prüfung der Festlegung von Ausschlussflächen Windenergie im Bereich von großen Vorranggebieten) behandelt werden. Damit soll entsprechend dem Antrag eine Umzingelung von Ortsteilen durch den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete verhindert werden.

Hierbei gilt jedoch folgendes zu beachten. Mit den Instrumenten der Regionalplanung kann bis zur erfolgreichen Beendigung des gegenständlichen Fortschreibungsverfahrens und dem Erreichen des Teilflächenziels in der Region München nicht wirksam Einfluss auf das Genehmigungsgeschehen von Windenergieanlagen genommen werden. Für den Zeitraum bis zur Fertigstellung der Regionalplanfortschreibung und nach Erreichen des Teilflächenziels gilt, dass die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Windenergiegebiete entfällt. Das sind z. B. Vorranggebiete Windenergie oder Konzentrationszonen im FNP (§249 Abs. 2 BauGB). Außerhalb der Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen dann nicht generell unzulässig, es gelten aber deutlich strengere Anforderungen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich dort nach §35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben). Demnach können Vorhaben lediglich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Bei den in unserer Region üblicherweise projektierten Anlagen ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange regelmäßig gegeben und damit eine Genehmigung praktisch nicht möglich. Andere Fallkonstellationen, z. B. mit anderen Privilegierungstatbeständen sind zwar denkbar, aber nicht übermäßig realistisch.

Dem Fortschreibungsentwurf liegt derzeit eine Positivplanung mit Entfall der Außenbereichsprivilegierung zugrunde. Aus planerisch-fachlichen Gesichtspunkten wird empfohlen, dies beizubehalten und auf einen Ausschluss zu verzichten.

Weiterer Ablaufplan:

Nach diesem Beteiligungsverfahren werden im II – III Quartal diese Stellungnahmen vom Planungsausschuss abgewogen. Im Anschluss startet das 2. Beteiligungsverfahren. Im ersten Quartal 2026 soll schließlich die daraus resultierende Abwägung erfolgen und der Beschluss über die Verordnung der Änderung des Regionalplans herbeigeführt werden. Die Verbindlicherklärung sowie die Feststellung des Teilflächenziels würden im II Quartal 2026 den Abschluss bilden.

Des Weiteren berichtet Bürgermeister Kern über die Thematik hinsichtlich eines Standortes eines neu geplanten Trinkwasserbrunnens im Gemeindegebiet Haag a. d. Amper des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe als zuständiger Wasserversorger.

Der geplante Standort für die Errichtung des Trinkwasserbrunnens liegt innerhalb der Vorranggebietsfläche WE24b im Gemeindegebiet Haag a. d. Amper.

Aus Sicht des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe ist diese Fläche von zentraler Bedeutung für die Trinkwassergewinnung und spielt voraussichtlich eine wesentliche Rolle bei der Versorgung von insgesamt neun Gemeinden. Eine Vorbehaltsfläche für Windenergie widerspricht den Plänen des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe, der in unmittelbarer Nähe dieser Fläche eine Wassergewinnungsanlage errichten möchte.

Diesbezüglich wurde seitens des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wird noch nachgereicht.

In Bezug auf das Vorranggebiet Windenergie WE24b im Gemeindegebiet Haag a. d. Amper schließt sich die Gemeinde Attenkirchen der Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe sowie den fachlichen Ausführungen des Ing.-Büros Dr. Knorr GmbH/Neubiberg vom 18.03.2025 vollumfänglich an.

Bürgermeister Kern und die Verwaltung werden bevollmächtigt, eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem regionalen Planungsverband München abzugeben.

Anschließend bittet Bürgermeister Kern um entsprechende Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Thematik hinsichtlich der geplanten Errichtung des Trinkwasserbrunnens des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe.

Beschluss: 12 : 0

Das Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 16.12.2024 zur 26. Änderung zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP14) Windenergie nimmt die Gemeinde Attenkirchen zur Kenntnis und bezieht wie folgt Stellung:

- 1 Die Gemeinde Attenkirchen erhebt keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans München (RP14) Windenergie (26. Änderung) auf dem Gemeindegebiet Attenkirchen.
- 2 In Bezug auf das Vorranggebiet Windenergie WE24b im Gemeindegebiet Haag a. d. Amper schließt sich die Gemeinde Attenkirchen der Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe sowie den fachlichen Ausführungen des Ing.-Büros Dr. Knorr GmbH/Neubiberg vom 18.03.2025 vollumfänglich an.
- 3 Bürgermeister Mathias Kern und die Verwaltung werden bevollmächtigt, eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem regionalen Planungsverband München abzugeben.

6./868 Antrag des Kunst- und Kulturvereins Tutuguri e. V. Attenkirchen für einen gemeindlichen Zuschuss für die Künstlermeile am Bahndamm 2025 (Hinweis: Zu diesem TOP ist Herr Heiko Lange geladen!)

Mit E-Mail vom 11.02.2025 hat der Kunst- und Kulturverein Tutuguri e. V. aus Attenkirchen für das auch in diesem Jahr wieder am 13. und 14.09.2025 stattfindende Projekt „Künstlermeile am Bahndamm 2025“, bei der Gemeinde Attenkirchen einen Antrag für einen gemeindlichen Zuschuss gestellt.

Für die letzte Künstlermeile hat sich die Gemeinde Attenkirchen mit einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € (aus dem gemeindlichen Kulturbudget) an dem Projekt beteiligt. Die restlichen Mittel will der Verein anderweitig beschaffen und durch Eigenleistung abdecken.

Dem Antrag ist auch eine Kostenplanung beigelegt, aus dem folgendes entnommen werden kann:

Kostenaufstellung Künstlermeile am Bahndamm		2025		
Nr.	Position	kalkulierte Kosten	Nr.	geplante Einnahmen
1.	Werbung	2.000,00 €	1.	Einnahme
2.	Haftpflcht	300,00 €		Gemeinde Attenkirchen
3.	Bauzäune	2.000,00 €	2.	Reg.-Bez. Oberayern
4.	Wahnlampen	1.500,00 €	3.	Sponsoren
5.	Wc-Wagen	1.000,00 €	4.	Spenden
6.	Gebühren-Gemeinde	100,00 €	5.	Losverkauf
7.	Gagen-Musik ect.	2.700,00 €	6.	Getränke/Essen
8.	Strom, und sonstige Energieversorgung	400,00 €	7.	Vereinszuschuss
9.	Dokumentation Film und Foto	1.000,00 €		
10.	Aufwandsentschädigung Helfer(Fest)	7.000,00 €		
11.	Kunst-Mitmachaktion	1.000,00 €		
12.	Dekoration und Materialien	1.000,00 €		
13.	Getränkeeinkauf	2.000,00 €		
	Gesamt	22.000,00 €		22.000,00 €

Darüber hinaus wurden 2023 auch die weiteren Kosten für die Bereitstellung von Verkaufshütten, Abwasser/Kanal und Absperrungen durch die Gemeinde Attenkirchen übernommen.

Beschluss: 12 : 0

1. Im Zusammenhang mit dem Antrag des Kunst- und Kulturvereins Tutuguri e. V. aus Attenkirchen gewährt die Gemeinde Attenkirchen für das Projekt „Künstlermeile am Bahndamm 2025“ einen einmaligen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro.
2. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde Attenkirchen für das Projekt auch noch die weiteren Kosten für die Bereitstellung von Verkaufshütten, Abwasser/Kanal und Absperrungen, wie dies auch schon bei den „Künstlermeilen am Bahndamm“ in den Jahren 2021 und 2023 der Fall war.

7./869

Antrag der UWG Attenkirchen e. V. vom 29.12.2024 zur Aktualisierung und Anpassung der Ortsrandsatzung "Güttsdorf"; Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 891 Gemarkung Sillertshausen (am östlichen Ortsrand von Güttsdorf) besteht ein konkreter Bauwunsch zur Errichtung eines Wohngebäudes.

Das betreffende Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich und grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Ortsrandsatzung „Güttsdorf“ (1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Güttsdorf vom 06.11.1985) an.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Bauwunsches ist ein Bauleitplanverfahren (2. Änderung der Ortsrandsatzung „Güttsdorf“) erforderlich.

Des Weiteren gibt es im Bereich des Ortsteiles Güttsdorf in verschiedenen Bereichen möglicherweise diverse Bauwünsche.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung durch die Verwaltung:

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (sog. Einbeziehungssatzung bzw. Ortsrandsatzung). Darüber hinaus sind die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB zu beachten.

Im Übrigen haben die Gemeinden Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Zur Veranschaulichung des Sachverhalts ist dieser Beschlussvorlage als Anlage ein Lageplan von Gütlisdorf (ohne Maßstab) beigelegt.

Östlicher und westlicher Ortsrand von Gütlisdorf:

Aus Sicht der Verwaltung könnten die rot markierten Außenbereichsflächen (vorbehaltlich einer näheren Prüfung hinsichtlich der Sicherstellung der Erschließung, ggf. naturschutzfachliche Belange usw.) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gütlisdorf durch eine Änderung der rechtsverbindlichen Ortsrandsatzung (2. Änderung) einbezogen werden.

Nördlicher Ortsrand von Gütlisdorf:

Für die blau markierte Fläche sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung dieser Außenbereichsflächen durch eine Änderung der rechtsverbindlichen Ortsrandsatzung aus Sicht der Verwaltung allerdings nicht gegeben.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in diesem Bereich bzw. zur sinnvollen städtebaulichen Ordnung ist ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Attenkirchen erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Freising (Bauverwaltung) wird der bauplanungsrechtlichen Beurteilung durch die Verwaltung vollumfänglich zugestimmt.

Weitere Vorgehensweise:

1. Ortsteilversammlung in Gütlisdorf, in der auf die verschiedenen Optionen der Bauleitplanung in Gütlisdorf hingewiesen wird.
2. Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern über mögliche Bauentwicklungen durch Bürgermeister Kern.
3. Weitere Prüfung der notwendigen Schritte eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens durch die Verwaltung.

Im Übrigen wird von Seiten der Verwaltung auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

Beschluss: 12 : 0

1. Die Gemeinde Attenkirchen steht dem Antrag der UWG Attenkirchen e. V. vom 29.12.2024 hinsichtlich der Aktualisierung und Anpassung der rechtsverbindlichen Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütlisdorf (Ortsrandsatzung „Gütlisdorf“) grundsätzlich positiv gegenüber.
2. Bürgermeister Kern wird bevollmächtigt, die weiteren Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern hinsichtlich einer möglichen Bauentwicklung in Gütlisdorf zu führen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte zur weiteren Prüfung eines Bauleitplanverfahrens (2. Änderung der rechtsverbindlichen Ortsrandsatzung „Gütlisdorf“ bzw. Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Attenkirchen) einzuleiten.

8./870,871

**Stromausschreibung für die Jahre 2026-2028;
Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen**

Bereits im Vorfeld wurde von Seiten der Verwaltung bei drei weiteren Firmen ein Vergleichsangebot angefragt, wobei von zwei Firmen ein entsprechendes Angebot abgegeben wurde. Die Kosten für eine vergleichbare Ausschreibung liegen dabei zwischen 3.000 – 10.000 € für eine Bündelausschreibung bzw. zwischen 18.000 – 25.000 € für eine Einzelausschreibung.

Zur Entscheidung über die zu beschaffende Strombeschaffenheit wird darauf hingewiesen, dass der Preisunterschied bei 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote zwischen 0,2 ct/kWh – 0,5 ct/kWh zu dem mit Neuanlagenquote beträgt.

Eine genaue Prognose für den Unterschied zwischen Ökostrom und Graustrom lässt sich laut Anbieter nicht treffen, jedoch wird der Unterschied größer, je länger die Vertragslaufzeit beträgt.

Zu 1:

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bietet für die Gemeinde u.a. folgende Vorteile: Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner der Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH für die Vorbereitung und Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der Gemeinden tätig zu sein. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das web-basierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

Grundlage für die Leistungen der enPORTAL GmbH ist der Abschluss des vorgelegten Dienstleistungsvertrages. Einzelheiten zur Dienstleistung der enPORTAL GmbH sind auf der Landingpage abrufbar.

Die Vergütung für die Dienstleistungen im Bereich der elektrischen Energie setzt sich aus einem Grundpreis von 475,- Euro netto und einer gesonderten Vergütung pro Abnahmestelle zusammen (15,- Euro netto pro SLP-Abnahmestellen bzw. einer nach Verbrauch definierten Abnahmestelle der Straßenbeleuchtung; 175,- Euro netto pro RLM-Abnahmestelle).

Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung beläuft sich auf der Basis der bekannten Abnahmestellen auf ca. 970,00 Euro netto (bisher: 514,10 Euro netto).

Für den Fall, dass kein Stromliefervertrag in Folge einer Bündelausschreibung oder einer nachgelagerten Ausschreibung zustande kommt, reduziert sich die Vergütung (siehe Anlage des Dienstleistungsvertrages, Honorarblatt).

Zu 2.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung erfordert einen koordinierten Verfahrensablauf und kurzfristige Entscheidungen, u. a. über die Zuschlagsentscheidung. Deshalb wird die Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH bevollmächtigt, die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen zu treffen. Über das webbasierte Portal der enPORTAL GmbH, en-PORTAL connect, werden alle Teilnehmer fortlaufend über die Entwicklungen bei der Bündelausschreibung informiert.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Vollmacht erstreckt sich nur auf diese Bündelausschreibungsrunde und ist auf den in der Vollmachtsurkunde festgelegten Umfang beschränkt. Es darf nur das preisgünstigste Angebot bezuschlagt werden.

Der Gemeinderat hat über die Beteiligung an jeder weiteren Bündelausschreibung sowie über die Erteilung einer Vollmacht an die Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH erneut zu entscheiden. Nur bei einer Beteiligung an einer neuen Bündelausschreibung fällt ein weiteres Dienstleistungsentgelt an. Spätere Dienstleistungsentgelte können nur im Rahmen der Preisgleitklausel aufgrund § 4 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erhöht werden.

Zu 3.

Für die Vorbereitung der Beschaffungsmaßnahme ist die Entscheidung zu treffen, ob, in welchen Fällen und in welcher Qualität Ökostrom beschafft werden soll.

WICHTIGER HINWEIS:

Zusammen mit der Vorlage des Vergabekonzepts wird die enPORTAL GmbH aktuelle Preisindikationen vorlegen. Innerhalb der 2 Wochen-Frist (siehe dazu 4.) sind anderweitige Entscheidungen in Bezug auf die Qualität der zu beschaffenden elektrischen Energie möglich.

Zu 4.

Die enPORTAL GmbH erarbeitet auf der Basis der konkreten Marktgegebenheiten ein konkretes Vergabekonzept und stimmt dieses mit der Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH unter Einbindung des Bayerischen Gemeindetags ab. Das Vergabekonzept soll eine möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung gewährleisten. Soweit das Konzept die Interessen der Gemeinde in Bezug auf die möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung plausibel gewährleistet, soll diesem zugestimmt bzw. kein Widerspruch erhoben werden.

Das Vergabekonzept beinhaltet insbesondere den Zeitpunkt, wann die Ausschreibung veröffentlicht werden soll und für welchen Zeitraum der Liefervertrag gelten soll (abhängig von den aktuellen Börsenpreisen; hohe Preise = kürzerer Zeitraum). Außerdem wird mit dem Vergabekonzept auch die Losbildung bzw. Losverteilung festgelegt.

WICHTIGER HINWEIS:

Soweit nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird, gilt die Zustimmung zur Umsetzung des Vergabekonzeptes als erteilt.

Zu 5.

Durch die Anweisung, dass die Bayerische Kommunal-GmbH eine dahingehende Zuschlagsentscheidung zu treffen hat, wonach dem preisgünstigsten Angebot nach der von der Gemeinde genehmigten Vergabekonzeption der Zuschlag zu erteilen ist, verbleibt der Gemeinde der für eine Bündelausschreibung derzeit bestehende höchstmögliche Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung. Insoweit wird die Bevollmächtigung der Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH als verfahrensleitender Stelle tätig zu sein, inhaltlich beschränkt. Eine gesonderte Zuschlagsentscheidung der Gemeinde auf Empfehlung der enPORTAL GmbH oder der Bayerischen Kommunal-GmbH lässt sich bei einer losweisen Nachfragebündelung mit engen Zeitvorgaben und bei Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden derzeit weder zeitlich noch organisatorisch realisieren.

Mit Zuschlagserteilung wird der Stromliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung bedarf es zu dessen Rechtswirksamkeit nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayGO).

Zu 6.

Die ersten Ausschreibungsverfahren sollen im Mai 2025 beginnen. Um daran teilnehmen zu können, ist mit der Datenerfassung umgehend zu beginnen. Hierbei unterstützt die enPORTAL GmbH die Verwaltung bei der Datenbeschaffung und wird parallel hierzu mit dem Abruf der Energiedaten (Abnahmestellen, Zuordnung, Verbräuche etc.) bei dem aktuellen Lieferanten elektrischer Energie und dem Stromnetzbetreiber beginnen. Hierzu muss die enPORTAL GmbH eine entsprechende Vollmacht (siehe Anlage) erhalten.

Bürgermeister Mathias Kern lässt im Folgenden über die drei möglichen Stromarten abstimmen:

- ☐ Es soll 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden

Abstimmung: 2:10

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses soll kein 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden.

oder

- ☐ 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden

Abstimmung: 10:2

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses soll 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden.

oder

- Es soll Graustrom (Ökostromanteil ist bei jedem Stromlieferanten unterschiedlich) beschafft werden.

Auf Grund der vorausgegangenen Abstimmungsergebnisse wurde über die Beschaffung von Graustrom nicht mehr abgestimmt.

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott gibt ausdrücklich zu Protokoll:

Die Hauptkritik an der Strombündelausschreibung für die Jahre 2023 bis 2025, die er im Rahmen des Rechnungsprüfungsausschusses getätigt hatte, war, dass der Gemeinderat nicht darüber informiert wurde, dass die Entscheidung über die Stromvergabe an die Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH und an den Dienstleister Kubus delegiert wurde. Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde ausgerechnet, dass 5 Cent Mehrkosten für den Strom ca. 17.000,00 € Mehrkosten im Jahr für die Gemeinde, bezogen auf den gemeindlichen Stromverbrauch, bedeuten. Kritik bei dem beschlossenen Verfahren zur Strombeschaffung bleibt, dass Ökostrom ohne Neuanlagenquote im Rahmen der Bündelausschreibung häufig aus dem Ausland bezogen wird, da es sich um Ökostrom handelt, der nicht vom EEG gefördert wird.

Beschluss: 11 : 1

Auf Bitte von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott wurde der Beschlussvorschlag 1 gesondert abgestimmt:

1. Bürgermeister Mathias Kern wird bevollmächtigt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über sein web-basiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.

Beschluss: 11 : 1

1. Bürgermeister Mathias Kern wird bevollmächtigt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über sein web-basiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.
2. Bürgermeister Mathias Kern wird beauftragt, der Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2026 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf.
3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschaffung zu beachten:

Es soll 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden.

4. Bürgermeister Mathias Kern wird beauftragt, nach Vorlage des mit der Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH abgestimmten Vergabekonzepts innerhalb der in § 2 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages vorgesehenen Frist über die Freigabe des Vergabekonzepts zu entscheiden.

5. Die Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH wird angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die einschlägigen Lose das die jeweils preisgünstigsten Angebote, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.
6. Bürgermeister Mathias Kern wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

9./ Anfragen und Anregungen

9.1/ Stadtradeln von 29.06.2025 bis 19.07.2025

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott informiert, dass sich die Gemeinde Attenkirchen vom 29.06. bis 19.07.2025 wieder am Stadtradeln im Landkreis Freising beteiligt. Aktuell sind 12 der 24 Landkreismunicipalitäten beteiligt (Gemeinde Marzling ist ausgestiegen).

Das Landratsamt Freising stellt den entsprechenden Förderantrag dazu.

Der Termin für die Siegerehrung wird noch festgelegt, diese soll im Biergarten des neuen Pächters vom Alten Wirt in Attenkirchen stattfinden.

9.2/ Kurze Anregung zur Aktion „Saubere Landschaft“ in Attenkirchen am 22.03.2025

Gemeinderatsmitglied Birgit Salzbrunn, die sich um die Verpflegung der Ehrenamtlichen während der Aktion „Saubere Landschaft“ am 22.03.2025 in Attenkirchen kümmert, bittet die Ortsteilverantwortlichen, eine halbe Stunde vor dem Eintreffen der jeweiligen Gruppen um kurze Mitteilung, um die Würste rechtzeitig vorbereiten zu können.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Monika Obermeier
Verwaltungsangestellte